

Entgeltordnung der Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur

Paragrafen

- [§ 1 Entgeltspflicht](#)
- [§ 2 Entgeltschuldner und Fälligkeit](#)
- [§ 3 Höhe der Entgelte](#)
- [§ 4 Ermäßigung und Befreiung](#)
- [§ 5 Erstattungen von Entgelten](#)
- [§ 6 Inkrafttreten/Außerkräfttreten](#)

Auf der Grundlage des § 3 Abs.1 des Art. 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und der Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2007 (GVBL. Bbg. Teil I S. 286 ff) in der jeweils geltenden Fassung und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBL. I S.174) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am 27.05.2009 folgende Entgeltordnung beschlossen.

§ 1 Entgeltspflicht

Entsprechend § 4 der Satzung der Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur werden für die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen und die Inanspruchnahme von Leistungen der Sprachschule, Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 Entgeltschuldner und Fälligkeit

(1) Zur Zahlung verpflichtet sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.

(2) Die Teilnehmerentgelte sind in der Regel eine Woche vor Kursbeginn, in Ausnahmefällen vor Unterrichtsbeginn in der Sprachschule zu entrichten. Die Bezahlung erfolgt in bar. Der Teilnehmende erhält einen Zahlungsnachweis über die eingezahlte Summe.

§ 3 Höhe der Entgelte

(1) Die Höhe des Teilnehmerentgeltes für Kurse, Vorträge, Lehrgänge, Einzelveranstaltungen, Werkstätten wird je U-Std. (45 min) berechnet. Es werden folgende Entgelte erhoben:

	Entgelt je Teilnehmer pro Unterrichtsstunde nach Aufwand
Kurse, Vorträge und Lehrgänge zur sorbischen (wendischen) Sprache, Geschichte und Kultur	1,50 € bis 2,00 €
Einzelveranstaltungen und/oder Werkstattkurse	2,00 € bis 10,00 €
Kurse der polnischen Sprache	2,20 € bis 2,60 €
Geschlossene Kurse für Unternehmen, Verwaltungen und Institutionen	3,50 € bis 10,00 €

(2) Exkursionen und Bildungsreisen mindestens 10,00 €
je nach Kalkulation, zuzüglich Verpflegung
und Fahrtkosten

(3) Über Entgelte für spezielle Bildungsangebote und Sonderveranstaltungen sowie die Minderung und den Erlass der Entgelte in besonders begründeten Fällen entscheidet die Leiterin der Sprachschule in Absprache mit dem Fachbereichsleiter.

(4) Für die Ausfertigung einer Teilnahmebestätigung, eines Nachweises oder eines Zertifikates wird ein Bearbeitungsentgelt laut geltender Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Cottbus (P.8.1) entsprechend Volkshochschule erhoben.

§ 4 Ermäßigung und Befreiung

(1) Auf schriftlichen Antrag und Vorlage der entsprechenden Nachweise werden für folgende Personengruppen Ermäßigungen gewährt:
- Schüler, Studenten, Auszubildende sowie Inhaber des Cottbus Passes und Empfänger laufender Leistungen nach SGB II und SGB XII 25 % des Teilnehmerentgeltes.

(2) Bei gleichzeitiger Buchung von mehr als einem Sprachkurs sorbisch (wendisch) im gleichen Semester pro Person werden die folgenden Sprachkurse 10 % ermäßigt.

(3) Durch Schulen angemeldete Schülergruppen (Mindestzahl 10) für sorbisch (wendische) Angebote zahlen je Unterrichtsstunde und Person 1,00 EUR. Die Aufsicht der Schüler obliegt der jeweiligen Schule. Eine Aufsichtsperson pro Schülergruppe nimmt kostenlos teil.

§ 5 Erstattungen von Entgelten

Entgelte werden in voller Höhe bargeldlos erstattet, wenn eine Veranstaltung durch die Sprachschule abgesagt wurde. Falls ein Teilnehmer zu einer bereits bezahlten Bildungsmaßnahme aus anzuerkennenden, nachgewiesenen Gründen verhindert war, so kann er bei der Sprachschule beantragen, statt dessen zu einem späteren Termin einen anderen Kurs im laufenden Kalenderjahr in der gleichen Entgelthöhe zu belegen. Der schriftliche Antrag kann nur berücksichtigt werden, wenn der Teilnehmer diesen innerhalb von zwei Wochen bei der Sprachschule stellt. In Ausnahmefällen kann eine Rückzahlung des gesamten bzw. des anteiligen Entgeltes bei Vorlegen entsprechender Unterlagen (z.B. ärztliches Attest, Nachweis über Wohnungswechsel) erfolgen. Dabei werden 5,00 EUR auf der Grundlage der geltenden Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Cottbus einbehalten. Die Erstattung erfolgt nach Rückgabe des Zahlungsnachweises bargeldlos.

Dazu ist in der Geschäftsstelle der Sprachschule die Bankverbindung anzugeben. Weitere Ansprüche gegen die Sprachschule sind ausgeschlossen.

§ 6 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.09.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Abschnitt 2, § 2 in der Entgeltordnung der Volkshochschule Cottbus vom 04. Dezember 2006 außer Kraft.

Cottbus, 29.05.2009

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus